

I.20. Zertifiziert als/für							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierter Equide	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer				I.25. Fahrtenbuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
I.26. Gesamtzahl der Packstücke				I.27. Gesamtmenge			
I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

II. Gesundheitsinformationen		II.a	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC-Bezugsnummer	
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung					
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:					
	II.1.1. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken ⁽¹⁾ kommen aus einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Brüterei und wurden dort ausgebrütet, die weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.					
	II.1.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die in Teil I bezeichneten Eintagsküken aus einer Brüterei, in der keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.					
	⁽²⁾ Entweder II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken wurden aus Eiern ausgebrütet, die aus Beständen stammen:					
	a) in denen keine Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>Salmonella Gallinarum</i> und <i>Salmonella arizonae</i> gemeldet wurde;					
	b) in denen kein Fall von Mykoplasmosen des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) gemeldet wurde;					
	c) die seit dem Schlupf und während mindestens 42 Tagen vor der Sammlung der Bruteier, aus denen die Eintagsküken ausgebrütet wurden, ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassenen Betrieben gehalten wurden. Und:					
	⁽²⁾ Entweder:	[i]	in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> bestätigt wurde;]			
	⁽²⁾ Oder:	[i]	in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier eine Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder <i>S. arizonae</i> bestätigt wurde und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt wurden;]			
⁽²⁾ Entweder:	[ii]	in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier kein Fall von Mykoplasmosen des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) bestätigt wurde;]				
⁽²⁾ Oder:	[ii]	in denen während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier ein Fall/Fälle von Mykoplasmosen des Geflügels (<i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i>) bestätigt wurde(n) und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt wurden;]				
d) die laut den im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Versenden der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für die für die Art relevanten gelisteten Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht besteht;						
⁽²⁾⁽³⁾ Entweder:	[e]	die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]				

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽²⁾⁽³⁾<i>Oder</i> [e] die mit [inaktivierten Impfstoffen]⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen]⁽²⁾ geimpft wurden:</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am (Datum) im Alter von Wochen.]</p> <p>⁽²⁾⁽⁴⁾<i>Oder:</i> [II.1.3. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken wurden aus Eiern ausgebrütet, die im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.]</p> <p>▶⁽⁹⁾ II.1.4. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie zeigen keine klinischen Anzeichen für die für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen bzw. bei ihnen besteht kein entsprechender Verdacht.</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾<i>Entweder:</i> [b] Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p>⁽²⁾⁽³⁾<i>Oder:</i> [b] Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen]⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen]⁽²⁾ geimpft</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am (Datum) im Alter von Tagen.] ◀</p> <p>II.1.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.</p> <p>⁽⁵⁾[II.1.6. Die in Teil I bezeichneten Eintagsküken sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:</p> <p>a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.</p> <p>b) Sie kommen von Bruteiern, die</p> <p>i) nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;</p> <p>ii) aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt:</p> <p>⁽²⁾<i>Entweder:</i> [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]</p> <p>⁽²⁾<i>Oder:</i> [Sie wurden gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen]⁽²⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand]⁽²⁾ geimpft:]</p> <p>.....</p> <p>(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)</p> <p>am (Datum) im Alter von Wochen.]</p>
--	---

EUROPÄISCHE UNION

c) Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Buchstabe b entsprechen.]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

⁽⁶⁾[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽⁷⁾	
			Positiv	Negativ

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

⁽²⁾Entweder: [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;]

⁽²⁾⁽⁸⁾Oder: [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:]

⁽⁶⁾[II.2.2. Sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

⁽⁹⁾[II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einnistung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Jungehennen/Sonstige.

„Alter“: Geben Sie das Schlupfdatum der Tiere an.

EUROPÄISCHE UNION

Teil II:	
(1)	„Eintagsküken“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bezeichnet alles Geflügel, das nicht älter als 72 Stunden ist.
(2)	Nichtzutreffendes streichen.
(3)	Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat; in diesem Fall sollte die Sendung Nummer II.1.6. entsprechen.
▶ ⁽⁴⁾	Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmittgliedstaat beachtet werden. ◀
(5)	Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.
(6)	Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art <i>Gallus gallus</i> und Eintagsküken von Putengeflügel.
(7)	War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> - Zuchtgeflügelbestände: <i>Salmonella Hadar</i>, <i>Salmonella Virchow</i> und <i>Salmonella Infantis</i>. - Nutzgeflügelbestände: <i>Salmonella Enteritidis</i> und <i>Salmonella Typhimurium</i>.
(8)	Streichen, falls nicht zutreffend; geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.
(9)	Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift